



Satzung der Stadt Glinde über die Führung eines automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB)

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Automatisiertes Liegenschaftsbuch

Die Stadt ist berechtigt, ein automatisiertes Liegenschaftsbuch mit folgenden Daten vorzuhalten:

- a) Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
- b) ggf. die Quote des Miteigentumanteils
- c) die Flurstückbezeichnung
- d) die Lage des Grundstücks
- e) Nutzungsart
- f) Grundstücksgröße
- g) Hinweise auf die Grundbuchblattnummer.

§ 2 Datenherkunft

Die Daten in dem automatisierten Liegenschaftsbuch werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

§ 3 Datenverwendung

Die Daten des automatisierten Liegenschaftsbuches werden von der Stadt für folgende Aufgaben genutzt:

- a) Grundsteuerveranlagungen
- b) Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehr
- c) Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der Satzung über Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Glinde, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Stadt Glinde, der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Glinde, der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Glinde.

- d) Beteiligung des Eigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB
- e) Durchführung von Baugenehmigungs- und Vorbescheidverfahren einschl. des Entwässerungsgenehmigungsverfahren
- f) Ermittlung von Grundstückseigentümern im Rahmen denkmalpflegerischer und städtebaulicher Belange
- g) Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
- h) grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeitenverfahren
- i) Ankauf von Grundstücken
- j) Feststellung des Grundstückeigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und -untersuchung
- k) Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf städtischen Grundstücken
- l) Vollzug der Baumschutzsatzung
- m) zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 4 Datenverarbeitung

1. Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
2. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG vom 01. Januar 1992).

In Kraft getreten mit Wirkung zum 02.03.2000